

BGer 6B 1159/2021 vom 11. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1159_2021

FR: TF 6B 1159/2021 du 11 octobre 2021

IT: TF 6B 1159/2021 del 11 ottobre 2021

Regeste

Ungehorsam im Betreibungsverfahren; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Bülach sprach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 3. Februar 2021 vom Vorwurf des Ungehorsams im Betreibungsverfahren frei. Es nahm die Kosten auf die Gerichtskasse. Dem Beschwerdeführer sprach es keine Entschädigung zu. Auf eine dagegen gerichtete Berufung des Beschwerdeführers trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 28. Juli 2021 mangels Beschwer bzw. fehlender Rechtsmittellegitimation nicht ein. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Anfechtungsobjekt ist ausschliesslich der angefochtene vorinstanzliche Beschluss (Art. 80 Abs. 1 BGG). Von vornherein nicht zu hören ist der Beschwerdeführer daher mit Anträgen, Rügen und Vorbringen, die ausserhalb des durch den angefochtenen Beschluss begrenzten Streitgegenstands liegen.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1, Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht kann nur die Frage sein, ob die Vorinstanz die Beschwer/das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Behandlung des Rechtsmittels und damit seine Legitimation im kantonalen Verfahren zu Unrecht verneinte. Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde indessen nicht rechtsgenügend auseinander, und er legt nicht hinreichend dar, inwiefern der angefochtene Entscheid rechts- bzw. verfassungswidrig sein könnte. Soweit er im Übrigen geltend macht, eine Entschädigung beantragt zu haben, beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, auf seine an das Bezirksgericht Bülach gerichtete Eingabe zu verweisen. Mit den Erwägungen der Vorinstanz, wonach er in seiner Berufungserklärung keine Abänderung der entsprechenden Dispositivziffer beantragt und auch keine Entschädigung verlangt habe, befasst er sich, wenn überhaupt, allenfalls rudimentär. Seine Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht.

E. 5

Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.